

Kreisfischereiverein Vilsbiburg e.V. Richtlinien und Satzung

Lieber Fischerkamerad !

Dein Recht ist:

Anteil zu haben an dem großen Schatz, den die deutschen Fischgewässer bergen.

Deine Pflicht ist:

Diesen Hort zu schützen, zu hegen und zu pflegen. Sei allen ein Vorbild in deiner Liebe zur Natur und beweise sie in deiner Achtung zu ihren Geschöpfen.

Richtlinien

Für die Befischung der Vereinsgewässer des Kreisfischereivereins Vilsbiburg e.V., gültig ab 01.01.2006

Jeder Fischer übernimmt mit der Erlaubnis zur Befischung der Vereinsgewässer auch die Verpflichtung, sie zu hegen, zu pflegen und zu untadeligem, fischgerechtem Verhalten, selbst dann, wenn diese Erlaubnis nur für einen Tag bestehen sollte.

Abweichend gelten die Bedingungen der jeweiligen Erlaubnisscheine !

1. Fischereischein

Wer den Fischfang ausüben will, muss einen auf seinen Namen lautenden gültigen Fischereischein bei sich führen.

2. Jugendfischereischein

Der Jugendfischereischein berechtigt nur zur Ausübung des Fischfangs mit einer Rute und in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeines.

3. Fischereierlaubnis

Die Fischereierlaubnis des Kreisfischereivereins Vilsbiburg erstreckt sich auf das Angeln

a) mit Fischereischein: mit zwei Handangeln, bestückt mit je einem Haken, auf Friedfische oder mit einer Handangel auf Friedfische und einer Handangel auf Raubfische.

b) mit Jugendfischereischein; mit einer Handangel auf Friedfische oder Raubfische, mit Pate. Alle Jungfischer des KFV sind verpflichtet, an den etwa vierteljährlichen Schulungen der Jungfischer teilzunehmen. Alle Jugendlichen ohne Fischerprüfung die einen Jahreserlaubnisschein erwerben wollen müssen mindestens an 3 Jugendschulungen teilgenommen haben.

4. Anfüttern

In Anbetracht der Wasserbeschaffenheit der Vils (Fließgeschwindigkeit, Wassertiefe) ist einer möglichen Übersäuerung durch übermäßig starkes Anfüttern vorzubeugen. Die Anfütterungsmenge einschließlich aller Beimengungen (Maden, Würmer, etc.) ist auf 3 Liter Trockenfutter begrenzt.

5. Angelplatz

Verlassen Sie den Angelplatz so, wie Sie ihn anzutreffen wünschen. Werfen Sie kein Papier, keine Zigaretenschachteln, Büchsen, Flaschen,

Madendosen und dergl. auf die Wege, ins Schilf oder ins Wasser. Ebenso gehört eine abgerissene Angelschnur nicht in die Wiese oder ins Wasser. Wenn sich Ihr Vorgänger nicht an diese einfachsten Grundsätze eines umweltschützenden Anglers gehalten hat, scheuen Sie sich nicht, diese Dinge für Ihren Vereinskameraden mitzunehmen und in den nächsten Papierkorb zu werfen.

6. Befahren der Ufer

Das Befahren der Wiesen und Felder entlang der Vilsufer und das Betreten eingezäunter Privatgrundstücke ist verboten. Das Uferbegehungsrecht (nicht Befahrungsrecht) gilt nur für den Fischereiausübenden.

7. Boote

Das Angeln vom Boot aus ist grundsätzlich verboten.

8. Fangwoche

Die Fangwoche gilt von Sonntag 0 Uhr bis Samstag 24 Uhr.

9. Fangbeschränkung

Es gelten die Fangbeschränkungen der jeweiligen Erlaubnisscheine.

10. Fangbuch

Das Fangbuch ist zu Ende des Jahres mit dem Antrag auf einen neuen Jahreserlaubnisschein abzugeben.

11. Köder

Der Fischfang mit künstlichen Ködern, Spinnern, Wobblern, Gummifisch, Twister und totem Köderfisch sowie Fischfetzen und Fischteilen ist in der Zeit vom 1. Januar bis einschl. 31. Juli grundsätzlich verboten. Die Verwendung von Edelfischen als Köder (Fischfetzen etc.) ist ebenfalls verboten.

12. Lebender Köderfisch

Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist ganzjährig grundsätzlich verboten.

13. Mindestmaße und Schonzeiten

Fische, die unter Einhaltung der für sie festgesetzten Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß gefangen worden sind sowie gefangene Fische ohne Fangbeschränkung dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Hegeziel und dem Tierschutzrecht erneut ausgesetzt werden. Es gelten die Schonzeiten und Mindestmaße der jeweiligen Erlaubnisscheine.

14. Notwendige Papiere und Ausrüstung

Beim Angeln sind mitzuführen:

Staatlicher Fischereischein, Erlaubnisschein des KfV Vilsbiburg, Mitgliedsausweis, Fangbuch und diese Richtlinien. Zur Ausrüstung gehören unbedingt auch: Kescher, Hakenlöser oder Zange, Messer, Metermaß.

15. Senknetze

Die Verwendung von Senknetzen ist generell verboten.

16. Setzkescher, Hältern

Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.

17. Töten der Fische

Fische sind sie durch kräftige Schläge auf das Nachhirn (Kopfansatz) und einen Herzstich oder Kiemenschnitt zu töten.

18. Unfälle

Alle Mitglieder des Vereins sind bei Unfällen am Wasser unfall- und haftpflichtversichert. Bei Unfällen ist deshalb sofortige Meldung an den 1. Kassier erforderlich, damit die Rechtsansprüche nicht verloren gehen.

19. Untermaßige Fische

Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene, lebensfähige Fische hat der Fischer unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. Ist ein Fisch nicht mehr lebensfähig, darf er nicht mehr zurückgesetzt werden, muss mitgenommen und ins Fangbuch eingetragen werden. Er wird auch auf das Fanglimit angerechnet.

20. Wasserstrecken

befischbare Gewässerstrecken:

- Strecke I: Niedermühle bis Lichtenburg
- Strecke II: Schalkham bis Aham
- kleine Vils bei Lichtenhaag (nur Vereinsmitglieder)
- Alteberspointer Weiher (nur Vereinsmitglieder)
- Falkenberger Weiher (nur Vereinsmitglieder)

Gewässergrenzen sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet. Dazwischenliegende Privatstrecken dürfen nicht befischt werden. Genaue Gewässerpläne liegen bei der Kartenausgabestelle aus oder liegen im Internet und www.kfv-vilsbiburg.de zum Download bereit.

21. Verkauf

Der Verkauf von im Vereinswasser gefangenen Fischen ist verboten.

22. Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien haben Sie mit dem Einschreiten der Vorstandschaft zu rechnen. Folgende Maßnahmen können verhängt werden:

Verwarnung, Verweis, Entziehung der Fischereierlaubnis und Ausschluss aus dem Verein.

Hinweise:

1. Das Fischerfest findet immer am 1. vollen Wochenende im Mai in Vilsbiburg statt.
2. Das Abfischen wird jeweils am 2. Samstag im Oktober abgehalten. Der Ort wird rechtzeitig bekannt gegeben.
3. An den Tagen der Hegefischen sind alle Vereinsgewässer ganztägig gesperrt.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird im November für das darauffolgende Jahr per Lastschrift eingezogen.
5. Die Uferreinigung findet Ende März / Anfang April statt.

gez. Martin Jarosch
1. Vorstand

Satzung

§1:

Name, Sitz und Zweck des Vereins:

1. Der Kreisfischereiverein Vilsbiburg e.V. , gegründet am 30.06.1847, hat seinen Sitz in Vilsbiburg. Er ist beim Amtsgericht Landshut, Nr. 68 Band II – Registergericht – in das Vereinsregister eingetragen.

2. Der Kreisfischereiverein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit und damit auch zur Förderung der Volksgesundheit, sowie die Förderung der nichtgewerblichen Fischerei.

4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Hege und Pflege des Fischbestandes, ordnungsgemäße Besetzung und Befischung der Fischgewässer unter Berücksichtigung eines Artenschutzprogrammes, Erhaltung und Pflege der anderen in und am Gewässer vorkommenden Tierarten und Pflanzen und Erhaltung oder Wiederherstellung dafür geeigneter Biotope;

b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufs;

c) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen, sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge, usw.;

d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zweck der Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Erwerb oder Anpachtung von Fischereigewässern und Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen;

e) Förderung der Vereinsjugend.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Gewässerschutz, wobei Privatpersonen als Empfänger ausscheiden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 2 Organe des Vereins

1. Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft.

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstandschaft
- b) Hauptversammlung
- c) Generalversammlung.

2. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Personen:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 1. Schriftführer
- 2. Schriftführer
- 1. Kassier
- 2. Kassier
- 1. Sportwart
- 1. Jugendwart
- 1. Gewässerwart
- 2. Gewässerwart
- 3. Gewässerwart (zugleich Zeugwart)
- 1 Teichwart
- 5 Beisitzer.

§ 3 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt.

3. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie tritt bei Bedarf zusammen. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Die Vorstandschaft ist nur beschlussfähig wenn mindestens 8 Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind stimmberechtigt.

5. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen. Die Niederschriften, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind, müssen vor allem alle gefassten Beschlüsse enthalten.

6. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung aller Versammlungen und Sitzungen. Er vollzieht die Beschlüsse der Vorstandschaft und Versammlungen und ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen und der Satzung Sorge zu tragen. Bei seiner Verhinderung obliegt diese Verpflichtung dem 2. Vorsitzenden.

7. Der 1. Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel des Vereins. Er fertigt über die Sitzungen der Vorstandschaft und Versammlungen die Niederschriften an. Bei allen Versammlungen hat er eine Anwesenheitsliste aufzulegen. Er ist für die Führung der Mitgliederkartei verantwortlich. Der 1. Schriftführer wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch den 2. Schriftführer unterstützt.

8. Dem Kassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Geldgeschäfte des Vereins. Er wird bei der Ausübung seiner Tätigkeit durch den 2. Kassier unterstützt. Nähere Bestimmungen über die Kassenführung, Vollmachten usw. werden von der Vorstandschaft gesondert erlassen.

9. Die Sportwarte erledigen bei sportlichen Veranstaltungen die anfallenden Arbeiten, besonders die organisatorische Gestaltung.

10. Die Rechte und Pflichten der Gewässerwarte und des Teichwartes werden von der Vorstandschaft nach Bedarf festgelegt. Ihnen obliegt insbesondere die Einsetzung und Überwachung geeigneter Kontrollorgane (Fischereiaufseher) für die Vereinsgewässer und die Beschaffung von Besatzfischen.

11. Die Mitglieder der Vorstandschaft üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus und erhalten nur Ersatz für tatsächlich erfolgte Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. Für Jugendliche gelten die gleichen Voraussetzungen wie in Abs. 1, jedoch ist zur Aufnahme in den Verein das Einverständnis des Erziehungsberechtigten erforderlich.

3. Einwendungen gegen die Aufnahme sind unter Angabe von Gründen der Vorstandschaft mündlich oder schriftlich zu unterbreiten. Die Vorstandschaft entscheidet endgültig.

4. Die Aufnahme ist schriftlich zu tätigen unter gleichzeitiger schriftlicher Anerkennung der Vereinssatzung.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt steht jedem Mitglied frei, jedoch ist er schriftlich zu tätigen. Rückständige Beiträge sind zu bezahlen.

3. Den Ausschluss spricht die Vorstandschaft mit 2/3-Mehrheit aus, und zwar:

- a) bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung;
- b) bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens;
- c) bei Vergehen oder Handlungen sonstiger Art, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können;
- d) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften;
- e) wenn sich herausstellt, dass ein Mitglied bereits vor seiner Zugehörigkeit zum Verein wegen Schwarzfischerei vorbestraft ist, ihm die Steuerkarte wegen irgendeines Vergehens entzogen oder er aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurde;
- f) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung des Beitrages, der jeweils am 1.1. fällig ist, oder sonstiger Verpflichtungen im Rückstand ist.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn infolge Vergehens gegen das Fischereigesetz behördlich die Fischkarte (Steuerkarte) entzogen

wurde oder wenn die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.

5. Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen nach Zustellung Berufung zur nächsten Haupt- oder Generalversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Versammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliederausweis abzugeben, ausgeschlossene Mitglieder außerdem die Ehrenzeichen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied verliehen wurden.

§ 6

Ehrenmitglieder und Ehrung von Mitgliedern

1. Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben oder dem Angelsport oder der Fischerei außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht von den Mitgliedern an die Vorstandschaft zur Beratung und anschließenden Vorlage zur Generalversammlung.

3. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Langjährige Mitglieder wie auch Mitglieder und andere Personen, die sich um den Verein, den Angelsport oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, können mit dem silbernen oder goldenen Ehrenzeichen des Vereins ausgezeichnet werden. Die Verleihung erfolgt durch die Vorstandschaft.

§ 7

Leistung von Beiträgen

1. Für sämtliche Mitglieder sind der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr gleich. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Aufnahmegebühr werden von der Generalversammlung festgesetzt.

2. Die Vorstandschaft ist berechtigt, bei Bedürftigkeit und Würdigkeit die Beiträge im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen.

3. Der Beitrag ist fällig bei Aufnahme bzw. bei Beginn des Kalenderjahres.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Fischereierlaubnis

1. Das Recht eines Mitgliedes in den Vereinsgewässern zu fischen, hängt neben der Beitragszahlung von der Bezahlung einer besonderen Jahres- bzw. Tagesgebühr ab. Über die Verteilung der Jahreskarten beschließt die Vorstandschaft. Anträge sind schriftlich einzureichen.

2. Die Gebühren für sämtliche Fischereierlaubnisscheine werden von der Vorstandschaft bestimmt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend § 3 Ziffer 3 mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die Ausgabe aller Erlaubnisscheine erfolgt nur gegen Barzahlung.

4. Bei besonderer wirtschaftlicher Notlage eines Mitgliedes kann die Vorstandschaft entsprechende Zahlungserleichterungen oder Ermäßigung der Gebühren gestatten.

§ 9 Versammlungen

1. Die Versammlungen des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Hauptversammlung
- c) Generalversammlung.

2. Mitgliederversammlungen sollen mindestens dreimal im Jahre abgehalten werden. In den Mitgliederversammlungen werden die wichtigsten Eingänge behandelt und sportliche Angelegenheiten erörtert. Es ist Pflicht der Mitglieder, die Versammlung zu besuchen. Gäste können jederzeit eingeführt werden.

3. Die Hauptversammlung wird auf Antrag durch die Vorstandschaft an Stelle einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung von besonders wichtigen Angelegenheiten, wie auch für Satzungsänderungen, einberufen. 4. Die Generalversammlung findet jährlich einmal im Februar oder März statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

5. Zum Geschäftsbereich der Generalversammlung gehören:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den 1. Vorsitzenden;
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes durch den Kassier;
- c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes;
- d) Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft;
- e) Bestellung des Wahlausschusses und Übernahme der Generalversammlung durch den Wahlausschuss bis zur vollzogenen Neuwahl. Der Wahlausschuss,

bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Generalversammlung gewählt.

6. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

7. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Für ihre Wahl sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine 2/3-Mehrheit nicht erreicht, so ist eine Neuwahlhandlung erforderlich, bei der einfache Stimmenmehrheit genügt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Von der Wahl mit Stimmzettel kann abgesehen werden, wenn alle Mitglieder sich damit einverstanden erklären und nur 1 Wahlvorschlag eingebracht wurde.

8. Bei den Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder genügt die einfache Stimmenmehrheit.

9. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied deutscher Staatsangehörigkeit nach einjähriger Vereinszugehörigkeit.

10. Anträge zur ordentlichen Generalversammlung sind drei Wochen vorher schriftlich dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

11. Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung müssen 1/10 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe stellen.

12. Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

13. Zu allen Generalversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen.

14. Soweit in der Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die Entscheidungen der

Versammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

§ 10

Korporative Mitgliederschaft

Der Kreisfischereiverein kann bei Fischereiverbänden als Mitglied beitreten.

§ 11

Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Haupt- oder Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Fischereirechte dürfen, solange der Verein besteht, nicht veräußert, verpachtet oder Dritten zur Nutzung überlassen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Hauptversammlung am 10. November 1962* genehmigt und tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Die Satzung vom 17. März 1899 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

*) Satzungsänderung bzw. Ergänzungen durch Beschluß der Hauptversammlung vom 22.8.1964, 22.8.1969, 17.1.1971, 24.01.1998, 30.01.1999